



Schloss-Stadt Hückeswagen

Verfügungsfonds

nach § Nr. 14 FRL der Städtebauförderung NRW von 2008

Förderrichtlinie über die Vergabe von Fördermitteln aus dem

Verfügungsfonds im Geltungsbereich des ISEKs

(Stand August 2023)



Präambel

Die Schloss-Stadt Hückeswagen richtet im Rahmen der Städtebauförderung mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes im Geltungsbereich des Integriertes Stadtteilentwicklungskonzepts für eine lebendige Altstadt einen Verfügungsfonds ein. Der Rat der Schloss-Stadt hat in der Sitzung am 26. September 2023 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Erneuerungsgebiet beschlossen.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteur:innen und die aktive Mitwirkung der Einwohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung der Innenstadt, insbesondere der historischen Altstadt sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1 Fördergrundsätze

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2023) und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht nicht.

Der Verfügungsfonds finanziert sich dabei anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Schloss-Stadt Hückeswagen sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen. Das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie entscheidet über die Gewährung der Fördermittel.

Aus dem Verfügungsfonds sollen Projekte bezuschusst werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für Innenstadt, insbesondere für die historische Altstadt erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteur:innen zu fördern und die Kooperation der Innenstadttakteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Erneuerungsgebiet im Wesentlichen folgende Ziele:

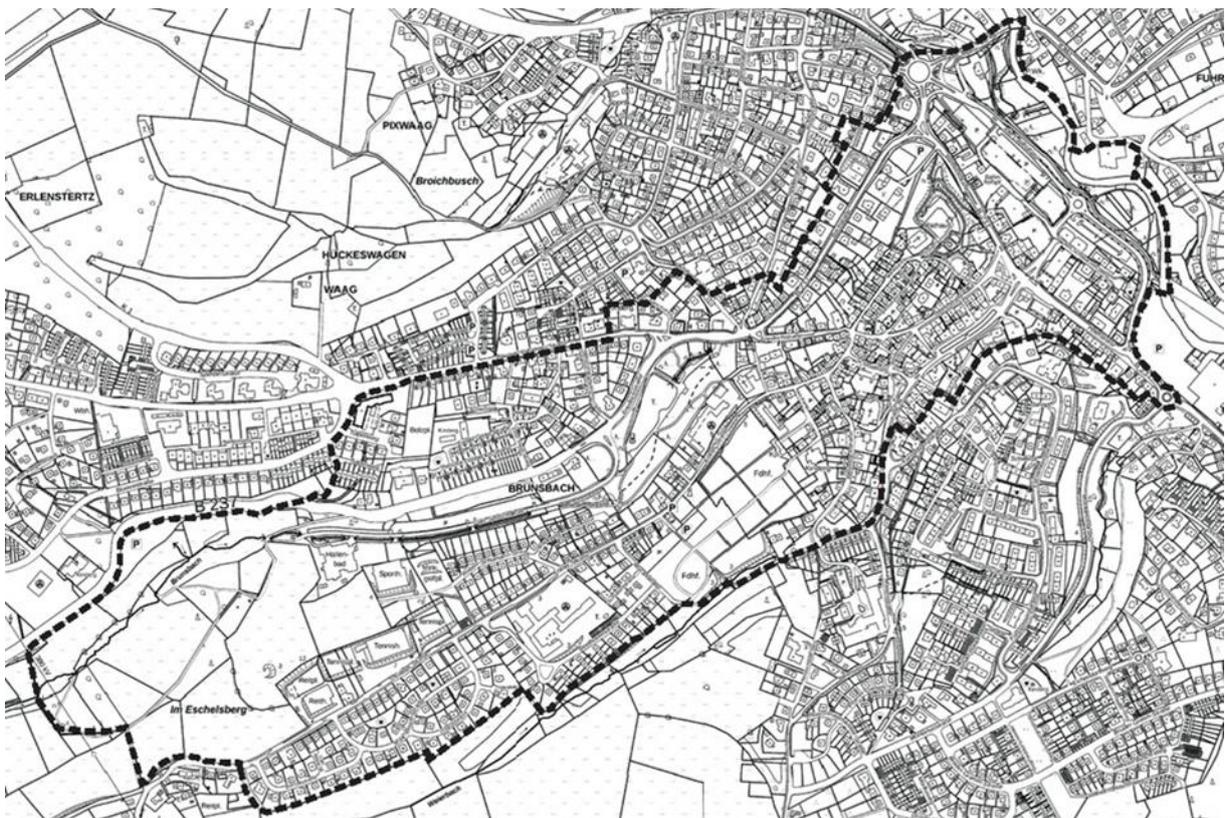
- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
- Belebung und Stärkung des Zentrums
- Aufwertung des Ortsbildes

- Qualitative Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes
- Qualitätssicherung und Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes
- Schaffung von Identität und Imagebildung
- Stärkung der Stadtteilkultur
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel gewährt werden. Der Teil der Finanzmittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen gewährt werden.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Es werden nur Maßnahmen innerhalb des vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 23. September 2021 beschlossenen Geltungsbereiches des Stadterneuerungsgebiets gefördert.



3 Fördergegenstand

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Schloss-Stadt Hückeswagen generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen.

Zuwendungen können gewährt werden für:

- Projektbezogene Investitionskosten
- Projektbezogene Sachkosten
- Projektbezogene Bruttohonorarkosten

Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Pflichtaufgaben der Schloss-Stadt Hückeswagen

4 Förderbedingungen

Die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für förderfähige Maßnahmen erfolgt nur dann, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie durchgeführt.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
- Die Maßnahme steht im Einklang mit den im ISEK benannten Zielen und Maßnahmen für die Innenstadtentwicklung.
- Die Maßnahme beinhaltet neuartige Elemente – es werden keine Maßnahmen gefördert, die in dieser Form bereits durchgeführt wurden.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

Darüber hinaus sollten die folgenden Maßnahmeneffekte angestrebt werden:

- Die Maßnahme fördert die Identifikation der Stadtbevölkerung mit der Schloss-Stadt Hückeswagen und wirkt sich positiv auf das Image aus.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung des Stadtbildes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie.

5 Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 7 dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten, d.h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.

6 Antragstellung

Anträge können ganzjährig schriftlich beim Stadtteil- und Citymanagement der Schloss-Stadt Hückeswagen eingereicht werden. Es ist das Antragsformular der Schloss-Stadt Hückeswagen zu verwenden. Das Antragsformular ist im Altstadtbüro erhältlich und steht auf der Website der Stadt/des Citymanagements zum Download zur Verfügung.

Alle Projekte müssen in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung einschließlich einer Kostenkalkulation binnen der festgelegten Fristen für die nächste Sitzung des Bürgerbeirats vorliegen, sofern nicht andere Fristen durch den Bürgerbeirat bekannt gemacht werden. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die geförderten Projekte den hier genannten Bestimmungen entsprechen.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- Angaben zum Antragsteller (Name | Adresse | Kontaktdaten | Kontoverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Schloss-Stadt Hückeswagen
- Darstellung möglicher Kooperationspartner
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostenangebote bei Einzel-Kosten über 500 Euro
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung

7 Vergabegremium

Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Zuge ISEKs eingerichtete Bürgerbeirat. Der Beirat setzt sich aus Akteuren und Initiativen aus der Hückeswagener Innenstadt zusammen.

Der Bürgerbeirat tagt in einem vierteljährlichen Rhythmus. Die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch eine einfache Mehrheitsentscheidung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen grundsätzlich die Ziele des integrierten Stadtentwicklungskonzepts. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist berechtigt, an der Sitzung zum Tagesordnungspunkt, in dem über seinen Antrag entschieden wird, teilzunehmen und seine Maßnahme persönlich vorzustellen.

8 Verfahrensablauf nach Bewilligung

Nach positiver Entscheidung durch das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie ergeht ein schriftlicher Förderbescheid der Schloss-Stadt Hückeswagen an den Zuwendungsempfänger. Dieser beinhaltet u. a. Angaben zur maximalen Höhe der bewilligten Finanzmittel, zum Durchführungszeitraum sowie gegebenenfalls besondere Auflagen zur Durchführung der geförderten Maßnahme.

Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Änderungen des geplanten Durchführungszeitraumes sind nach der Erteilung des schriftlichen Förderbescheides nur mit schriftlicher Zustimmung der Schloss-Stadt Hückeswagen möglich.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Maßnahme sowie die entstandenen Kosten zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme bei der Schloss-Stadt Hückeswagen einzureichen.

Erforderliche Unterlagen zur Dokumentation der Maßnahme

- Schriftlicher Maßnahmenbericht mit Fotodokumentation
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (Zeitungsausschnitte etc.)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Unterlagen zu weiteren Vorgaben des Förderbescheids
- Alle Rechnungen im Original

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege. Zwischenzahlungen werden nur genehmigt, wenn die Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt, eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Schloss-Stadt Hückeswagen vorzulegen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

9 Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Broschüren, Faltblättern, Postern, Präsentationen, Hinweisschildern etc. im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds für Gebiete der Stadterneuerung gefördert werden, ist stets das offizielle Logo des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, das Logo des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, das Logo der Städtebauförderung und das Wappen der Schloss-Stadt Hückeswagen auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Das Stadtteil- und Citymanagement unterstützt die Antragstellenden bei Bedarf.

10 Zweckbindung

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken beträgt zehn Jahre. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Veränderungen an Gebäuden u. U. baugenehmigungspflichtig sein können.

11 Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinien treten nach Beschluss durch den Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen und dem Vorliegen des Förderbescheids in Kraft.